

Satzung der Gemeinde Lohmen
zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 6 "Seeblick Garden"

Planzeichnung Teil A

wird nach Beschlussfassung durch die
Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Güstrow, folgende Satzung
über den B-Plan Nr. 6 "Seeblick Garden", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensmerkmale

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.04.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Veröffentlichung in am 2004 erfolgt.

Lohmen, 20.4.09 (Siegelabdruck) Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäss § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden
Lohmen, 20.4.09 (Siegelabdruck) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer
Stellungnahme aufgefordert worden.
Lohmen, 20.4.09 (Siegelabdruck) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Lohmen, 20.4.09 (Siegelabdruck) Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung
haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann
schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im ortsüblich bekannt
gemacht worden.
Lohmen, 20.4.09 (Siegelabdruck) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der
tatsächlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche
Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
Lohmen, 20.4.09 (Siegelabdruck) Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger
öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lohmen, 20.4.09 (Siegelabdruck) Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe
des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit
vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass
Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung
ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift
geltend gemacht werden können, durch Abdruck im vom ortsüblich bekannt gemacht worden.
Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als
Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Lohmen, 20.4.09 (Siegelabdruck) Bürgermeister

11. Im Ergebnis des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Güstrow erteilte dieser mit Schreiben vom eine Auflage und
gab Hinweise bezüglich der örtlichen Verhältnisse.
Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

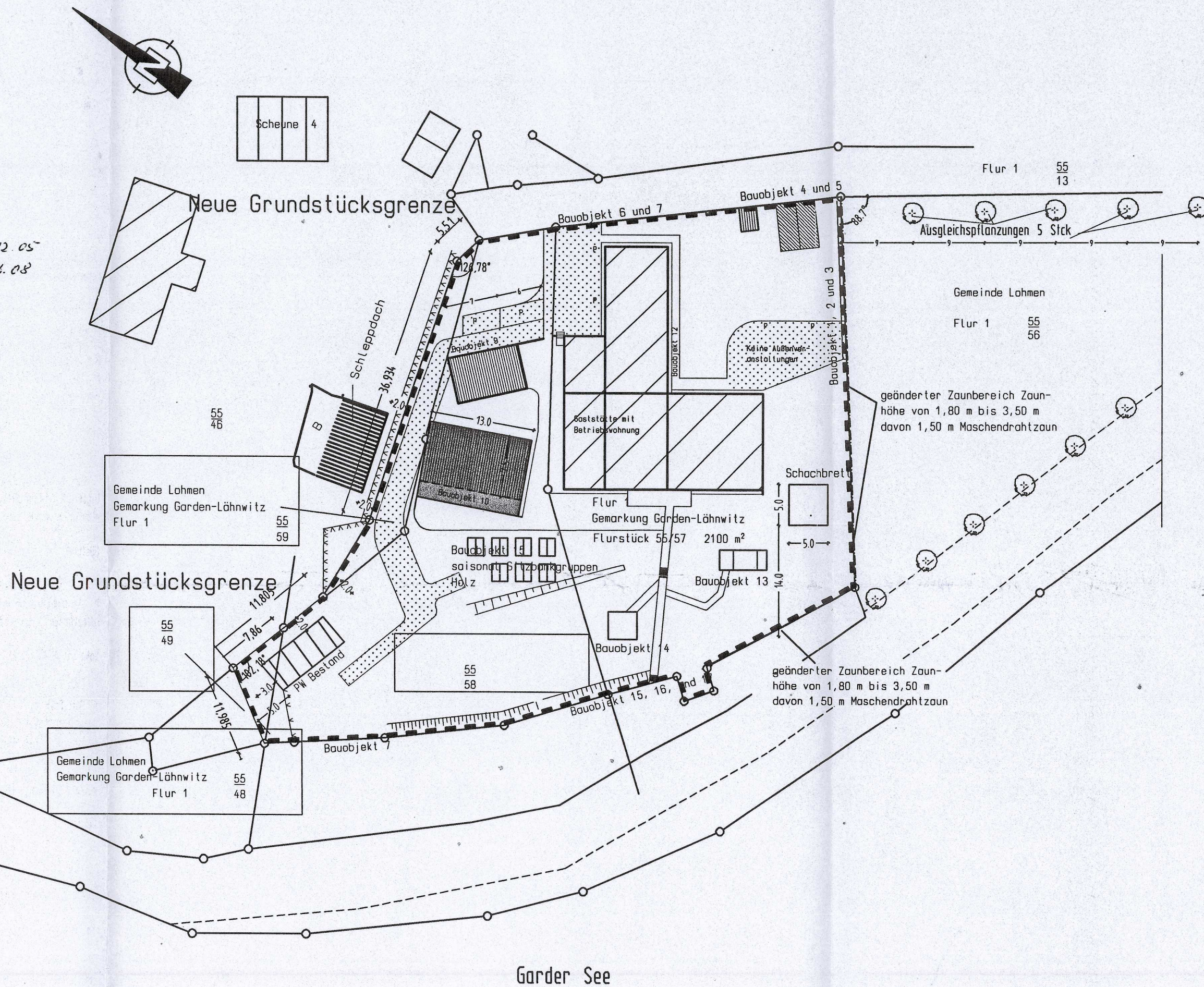
12. Die Auflage wurde mit dem satzungsändernden Beschluss Nr. vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.
Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde
Erlass des Landrates des Landkreises Güstrow vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Lohmen, 5.12.09 (Siegelabdruck) Bürgermeister

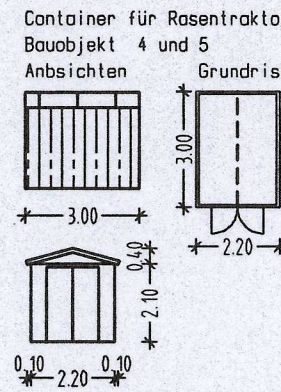
14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom
erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Güstrow
vom Az. bestätigt.
Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Lohmen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

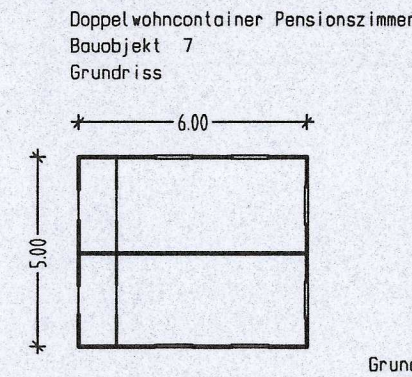
16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der
Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch den Abdruck im
Lohmen, 5.12.09 (Siegelabdruck) Bürgermeister



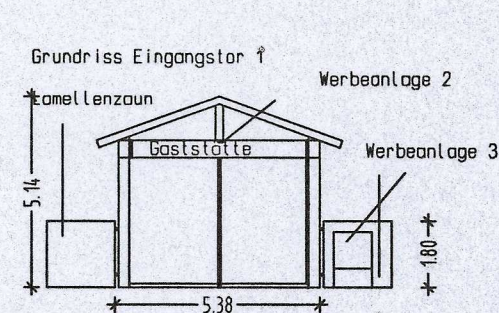
Neubau



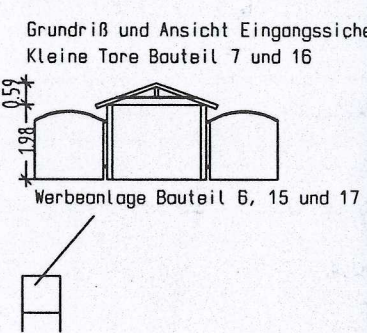
Neubau



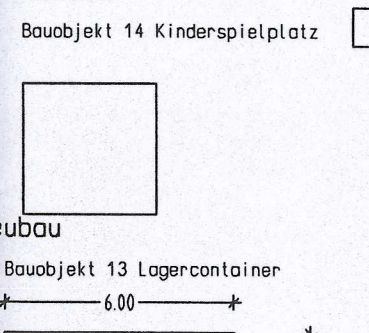
Neubau



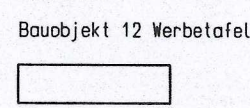
Neubau



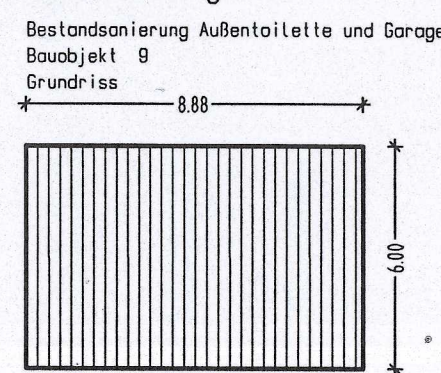
Neubau



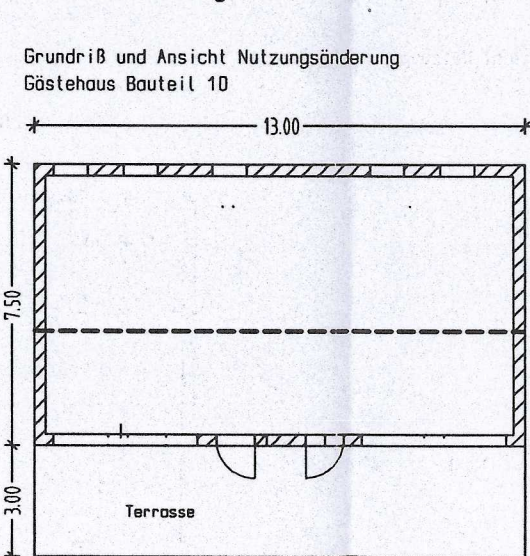
Neubau



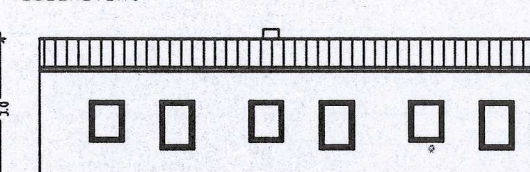
Modernisierung



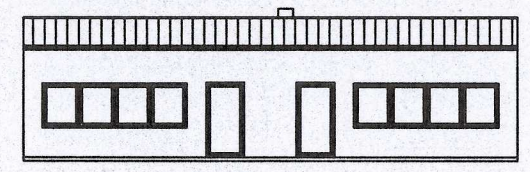
Modernisierung



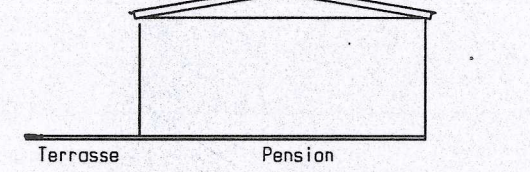
Südensicht



Nordensicht



Ostansicht



Text Teil B

Textliche Festsetzungen

- Anzupflanzende Bäume (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
1.1 Es sind 3 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen.
1.2 Die Laubbäume sind als Hochstämme in 3 x verplanter Qualität mit Ballen und einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen.
1.3 Der Pflanzabstand der Laubbäume soll ca. 9 m betragen.
1.4 Keine Außenveranstaltungen im Planbereich.
1.5 Musikveranstaltungen nur innen, in geschlossenen Gebäuden.
1.6 Musikveranstaltungen bis zu einmal wöchentlich ganzjährig.

Planzeichnerklärung

- Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

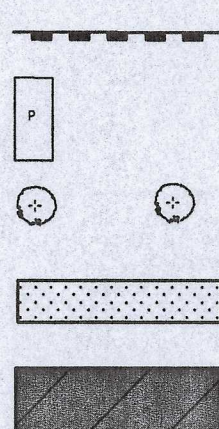
Darstellungen ohne Normcharakter

PKW-Stellplätze

Ausgleichspflanzungen

Verkehrsflächen privat

vorgesehene Neubauten



Hinweise

1. Bodeneinweisung

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStGH-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäss § 11 DStGH-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erteilt § 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige. Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Baubegleitung einzuladen.

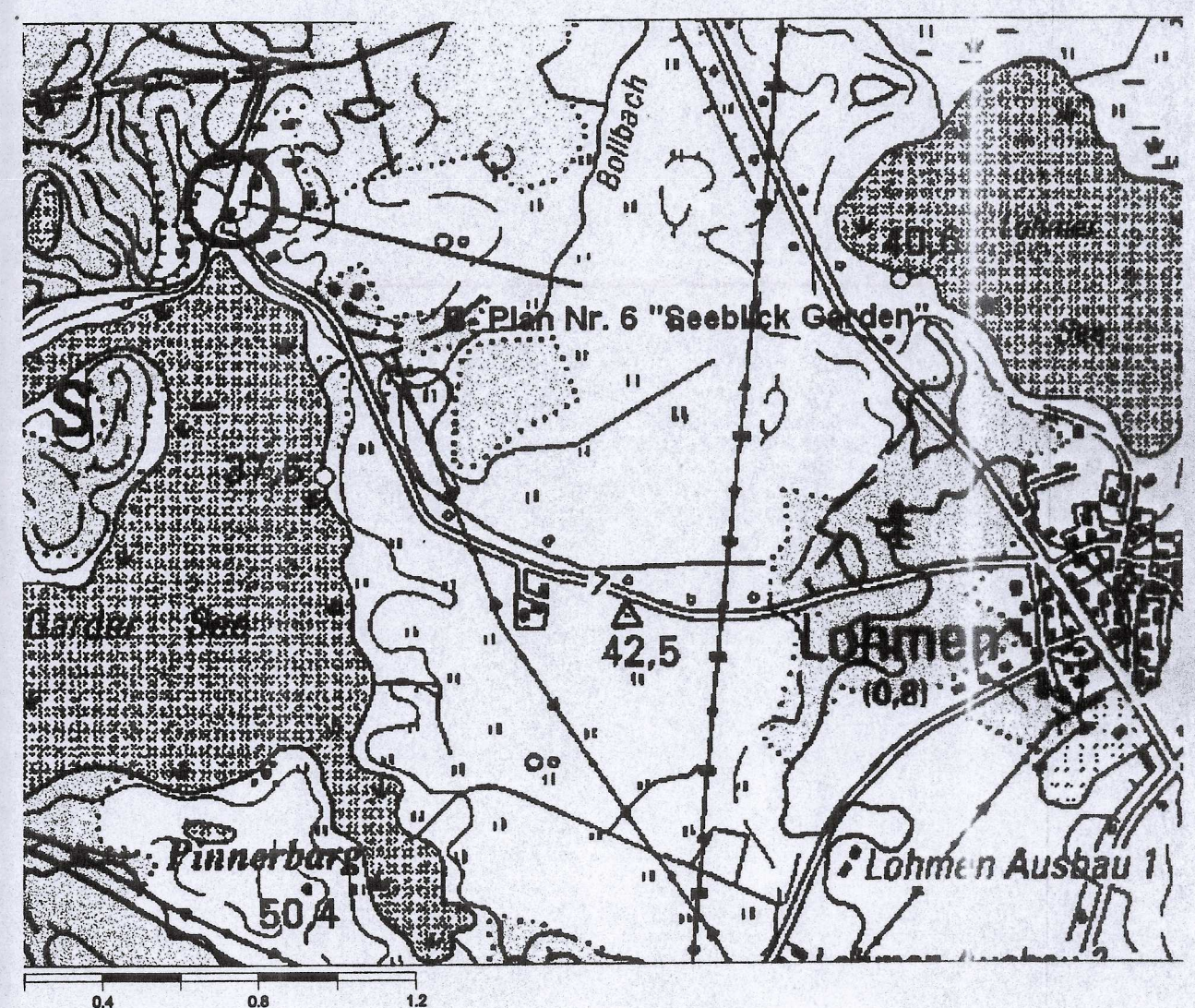
2. Vertriebsgenehmigung

Nr. 12/2006 des Landkreises Güstrow, Katasteramt.
Nr. A-37/2006 Kartengrundlage TK 50 des Landesvermessungsamtes

3. Rechtsgrundlagen

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September, (BGBl. I S. 2414) mit der Änderung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) und 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- 2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch die Investitionsleichterungs- und Wohnbauförderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 3) Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 nachrichtlicher Abdruck aus BGBl. I S. 3316
- 3.4) Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06.05.1998 zuletzt geändert am 23.05.2006
- 3.5) Bundesdenkmalgeset - BnStGH - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 22)

Übersichtsplan



Satzung

Projekt	Gemeinde Lohmen vorhab. B-Plan Nr. 6 Seeblick	Projekt-Nr.	057
Planinhalt	Sicherung 05-03-09 vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 "Seeblick"	Plan-Nr.	1
Maßstab	1 : 500	Datum/Arbeitsdatum	28.08.2008
Gemeinde Lohmen über	Ant. Güstrow Land Haselstraße 4 18273 Güstrow	Index	1.1